Amtsblatt
für die
Gemeinde Rangsdorf

10. Jahrgang | Rangsdorf, 03.08.2012 | Nr. 13 | Seite 1

Inhalt **Seite**

1. ***Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters*** *2*

2. ***Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf*** *2*

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf über die Berufung einer Ersatzperson nach § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

vom 31. Juli 2012

Gemäß § 81 BbgKWahlV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Dr. Hartmut Klucke mit Wirkung zum 31. Juli 2012 seinen Sitz als Gemeindevertreter der Gemeinde Rangsdorf verloren hat (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Der Sitz wäre gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) auf Frau Gisela Hesse übergegangen. Frau Hesse hat am 13. Juli zur Niederschrift erklärt, dass sie die Annahme des Mandates ablehnt.

Frau Gisela Hesse hat somit ihren Sitz als Gemeindevertreterin der Gemeinde Rangsdorf verloren (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG ist der Sitz nun auf Herrn Hans-Joachim Fetzer übergegangen.

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf
Unwirksamkeit des Bebauungsplans RA 2-1 „Ladestraße“

In den Normenkontrollverfahren der Bilfinger Berger Real Estate GmbH & Co.KG (Az.: OVG 2 A 18.10) und des Herrn André Klees und der Frau Petra Klees gegen die Gemeinde Rangsdorf (Az.: OVG 2 A 11.10) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Bebauungsplan RA 2-1 „Ladestraße“ der Gemeinde Rangsdorf mit Urteil vom 25. Mai 2012 für unwirksam erklärt.

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der am 3. September 2009 beschlossene Bebauungsplan RA 2-1 „Ladestraße“ der Gemeinde Rangsdorf, dessen Genehmigung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 22. Januar 2010 (Nr. 1/2010) bekannt gemacht worden ist, wird für unwirksam erklärt.“

Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Entscheidung ist allgemein verbindlich und wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO bekannt gegeben.

Rangsdorf, den 31.07.2012

gez. Rocher